

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET "KARTSTEINHÖHLEN MIT KAKUSHÖHLE"

Eg

Größe: ca. 5,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung der Kalktuff-Höhlen mit ihren zahlreichen Felsspalten in ihrem jetzigen Zustand einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (FFH-Kennziffern 8210 und 8310),
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Wald-ränder (FFH-Kennziffer 9180, Prioritärer Lebensraum),
- wegen der wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der vorgeschichtlichen Wohnhöhlen,
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des natürlichen Kalksteinmassivs,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der Höhlenkomplex liegt an einem bewaldeten, stark reliefierten Kalkhang. Der Hang wird von Ulmen-Ahorn-Eschen-Schluchtwald sowie von Buchen- und Eichen- Hainbuchenwald eingenommen. Die Waldmäntel der genannten Wälder sind als artenreiche, thermophile Gebüschsäume ausgebildet. Auf den Kalksteinfelsen und Sinterkalksteinbildungen finden sich Felsgruffen, Felsspalten- und Mauerrautengesellschaften.

Das natürliche Kalksteinmassiv stellt ein spezifisches Lebensraummosaik dar, das gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet (z.B. für zahlreichen Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr: FFH-Kennziffer 1324; sowie Teichfledermaus: FFH-Kennziffer 1318). Es handelt sich um vorgeschichtliche Wohnhöhlen und somit um eine bedeutende paläontologische Fundstelle.

(Biotopkataster NW Nr. BK-5405-905, Natura 2000 Nr. DE-5405-307) (DE 5405-307)

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleiben:

Im Bereich der Zone II (vgl. Detailkarte S. 38):

- die Anlage oder Änderung von Einrichtungen für die Erholungsnutzung,
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von maximal 300 Personen in der Zeit bis Sonnenuntergang,
- die Nutzung der vorhandenen Grillstellen unter Verwendung von Holzkohle in der Zeit bis Sonnenuntergang.

(Anmerkung: eine entsprechende Formulierung findet sich unter Ziffer 4 (§ 25 LG NW))

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- das Betreten im Rahmen des Nachstellens von Wild.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-11/1 bis 5.1/2.1-11/3.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

